

## VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Nenzing über die Festsetzung  
der Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Bezugsgebühren

Die Gemeindevertretung Nenzing hat in der Gemeindevertretungssitzung am 10.12.2009 unter Tagesordnungspunkt 9 gemäß den §§ 6 und 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 3/1999, i.d.g.F., in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., sowie den §§ 3, 4, 5, 8, 11 und 12 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Nenzing vom 4.12.2001 verordnet:

### I.

#### **Wasseranschlussgebühren**

Der Gebührensatz wird mit **€ 7,80** per m<sup>2</sup> Geschoßfläche + 10 % MwSt. festgesetzt, das sind 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines lfm. der Hauptwasserleitung mit einem Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,60 m entspricht.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühr berechnet.

### II.

#### **Ergänzungsgebühr**

Der Gebührensatz für die Berechnung des Ergänzungsbeitrages wird mit **€ 7,80/m<sup>2</sup>** + 10 % MwSt. festgesetzt.

### III.

#### **Wasserbezugsgebühren**

##### **1. Wassergebühren pauschal**

Die Grundgebühr für jeden Haushalt und Betrieb beträgt pro Monat **€ 1,94** zuzüglich 10 % MwSt.

## 2. Wassergebühren nach Verbrauch

Die Wasserbezugsgebühr wird mit € 0,63 zuzüglich 10 % MwSt. pro m<sup>3</sup> laut Wasserzähler verbrauchtem Wasser festgesetzt.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Wasserbezugsgebühr nach Vieheinheiten und Liter berechnet. Die Freimenge pro Monat beträgt pro Großvieheinheit 2000 Liter, für Kälber bis einschließlich dreijährige Rinder 1000 Liter. Schafe und Ziegen über 1 Jahr entsprechen 0,15 Großvieheinheiten.

Als Berechnung dient die jährliche Viehzählung im Dezember. Für Sonderfälle von Tierhaltung wird das Ausmaß der Begünstigung über Antrag durch den Gemeindevorstand festgelegt.

## 3. Die Bauwassergebühren betragen:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für ein Einfamilienhaus pauschal                           | € 51,70 (exkl.MwSt.)  |
| b) für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung pauschal                | € 51,70 (exkl.MwSt.)  |
| c) für Industriebetriebe pauschal                             | € 481,00 (exkl.MwSt.) |
| d) für Gewerbe- u. Handelsbetriebe (Klein- u. Mittelbetriebe) | € 243,00 (exkl.MwSt.) |

## IV.

Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Bezugsgebühren vom 15.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Florian Kasseroler



angeschlagen am: 21. DEZ. 2009  
abgenommen am: 7. Jan. 2010